



**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
BUNDESVERTRETUNG 3 - UNTERRICHTSVERWALTUNG**

A-1010 Wien Teinfaltstraße 7/1. Stock, Tel.: 01/534 54 -115
www.goed.at

E-Mail: office.bs3@goed.at
www.goed-bv3.at

Die Vorsitzende
Monika Gabriel



An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
z.H. Herrn OR Mag. Robert Mitsch
per Email: robert.mitsch@bmwf.gv.at
sowie
per Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
6/564/10/MGa/Wie

Ihr Zeichen:
BMWF-43.900/0017-II/2/2010

Datum:
30.08.2010

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein ZAMG-Gesetz erlassen und das EG zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das FOG sowie das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden;
Begutachtung**

Sehr geehrter Herr OR Mag. Mitsch!

Die GÖD – Bundesvertretung 3 dankt für die Übermittlung des Entwurfes über eine Änderung des ZAMG-Gesetzes und erlaubt sich folgende **Stellungnahme** hiezu abzugeben:

Grundsätzlich merkt die Bundesvertretung an, dass laut GÖD – **Bundeskonzernbeschluss** jede **Ausgliederung** aus dem Bundesdienst **abzulehnen** ist.

Darüber hinaus **fordern** wir bei der nun doch bevorstehenden Ausgliederung der ZAMG schon heute die aus unserer Sicht notwendigen **Evaluierungsgutachten** in spätestens 3 Jahren ein.

Nach intensivem Studium des nun vorliegenden Gesetzestextes bringt die Bundesvertretung 3 begründete **Forderungen** wie folgt ein:

zu 1. Abschnitt § 2

Die BV 3 fordert hier, eine **Formulierung** mit mehr **Rechtssicherheit**, vor allem für die Kolleginnen und Kollegen **Angestellten** in der **Teilrechtsfähigkeit** (z.B. wie im § 134 des UG 2002 formuliert).

zu 1. Abschnitt § 3

Die BV 3 fordert, dass durch die **Definition** (wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts) und **Auflistung** der **Aufgaben** der Anstalt in ihrer neuen Rechtsform auch in diesem Sinn die vollkommene **Rechtsnachfolge** der bisherigen ZAMG **gesichert** ist.



Es erscheint der BV 3 wichtig hier anzumerken, dass die außeruniversitäre Forschung als eine der tragenden Aufgaben der ZAMG in der Aufgabenliste im Gesetz ausgewiesen ist.

zu 1. Abschnitt § 5 (1)

Die BV 3 fordert, die grundsätzliche **Valorisierung** und begründet dies wie folgt:

- jährlich steigende Personalkosten (allgemeine Bezugserhöhungen, Vorrückungen, Abfertigungen, Pensionsbeiträge, Reisekostenersätze u.ä.m.)
- Mietzinskostensteigerung
- Inflationsabgeltung bei Sachaufwand
- Mitgliedsbeiträge für internationale Organisation u.ä.m.

zu 2. Abschnitt § 8 (3)

Hier regt die Bundesvertretung 3 an, dass kein automatischer Ausschluss von sonstigen allgemeinen Vertretungskörpern und FunktionärInnen (Betriebsrat?, GÖD?) erfolgen soll.

zu 3. Abschnitt § 10 (1)

Aus Sicht der BV 3 ist die derzeit gewählte Formulierung zu unbestimmt. Die BV 3 schlägt daher **folgende Formulierung** des 3. und 4. Satzes vor:

"Dem Aufsichtsrat haben **2 Mitglieder** des innerbetrieblich gewählten **Betriebsrates** anzugehören. Ein **weiteres Mitglied** wird von der **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst** entsandt."

zu 3. Abschnitt § 10 (6) Z 2

Hier regt die Bundesvertretung 3 an, dass eine umfassende Auflistung der zustimmungspflichtigen Aktivitäten der Leitung der ZAMG zu ergänzen sind, z.B. Regelung im FOG § 18a Abs. 7 für die bisherige ZAMG = „**Zustimmung des Aufsichtsrates** für die Genehmigung von Geschäften ab einer gewissen Höhe (z.B. € 100.000,-)“.

zu 3. Abschnitt § 10 (7)

Hier merkt die Bundesvertretung 3 an, dass aus unserer Sicht eine **Ungleichbehandlung** zu anderen bereits ausgegliederten Einrichtungen besteht wie z.B. Kuratorium (Aufsichtsrat ähnlich) der ausgegliederten Bundesmuseen bzw. Universitätsrat bei den Universitäten. Beiden genannten Einrichtungen steht es frei, „**Sitzungsgelder**“ (z.B. im Universitätsrat (§ 21 Abs. 11 UG 2002) bzw. im Kuratorium) zu **beschließen**.

zu 4. Abschnitt § 12 (1)

Hier fordert die Bundesvertretung 3 die **Einfügung** eines weiteren **Satzes**, der in etwa wie folgt lauten könnte:

„Die Leitung der ZAMG hat spätestens nach einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Verhandlungen** mit dem Ziel aufzunehmen, einen **Kollektivvertrag** abzuschließen“ o d e r „der Direktor, die Direktorin hat unverzüglich die notwendigen Verhandlungen mit der GÖD aufzunehmen, damit diese umgehend zum Abschluss eines Kollektivvertrages führen.“



zu 4. Abschnitt § 12 (3)

Hier fordert die BV 3 eine **Streichung** des § 12 Abs 3 Z 1 und begründet dies wie folgt:

Da es sich hier um Arbeitszeitregelungen für öffentlich rechtliche Bedienstete mit Ausnahme der Überstunden handelt und wir die Auswirkungen auf einen zu verhandelnden Kollektivvertrag nicht kennen und die Befürchtung haben, dass die Grenzen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit zum AZG ausgeweitet würden, fordern wir die ersatzlose Streichung.

zu 4. Abschnitt § 13 (1)

Hier regt die Bundesvertretung 3 an, dass die **Besetzung offener Stellen** zunächst **intern ausgeschrieben** werden mögen. Sofern kein/e geeignete/r Bewerber/in gefunden wird, **danach öffentlich** auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat in beiden Fällen je 3 Wochen zu betragen. Darüber hinaus fordert die BV 3, dass der Aufsichtsrat vor der Besetzung von Führungspositionen z.B. 2. GeschäftsführerIn jedenfalls rechtzeitig zu informieren und anzuhören ist.

Die Erteilung der Prokura ist analog dem GmbH-Gesetz als zustimmungspflichtiges Geschäft zu regeln.

zu 4. Abschnitt § 14 (3)

Hier fordert die Bundesvertretung 3 eine **Anlehnung** an **§ 15 (3)** dieses Gesetzes und verweist auf das Wirksamwerden eines noch abzuschließenden Kollektivvertrages. Hier wollen wir ebenfalls einen **Rechtsanspruch** auf Übernahme in den KV innerhalb von 3 Jahren ab Inkrafttreten des KVs haben (wie bei den übergeleiteten Vertragsbediensteten) und begründen dies wie folgt:

Die mit anderen Ausgliederungsgesetzen vergleichbare Gesetzespassage hat den Nachteil, dass hier nur normiert wird, dass die öffentlich-rechtlichen Bediensteten innerhalb von 3 Jahren ab dem Stichtag – also ab dem Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes - einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur ZAMG zu den in diesem Zeitpunkt für neueintretende Beschäftigte geltende Bestimmungen haben.

zu 4. Abschnitt § 15 (4)

Hier fordert die BV 3 folgende Passage festzuschreiben:

„Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt weiter jenes **Abfertigungsrecht**, welches im Zeitpunkt des **Entstehens** ihres **Arbeitsvertrages** galt. Durch den Übertritt gemäß Abs. 3 tritt keine Änderung betreffend ihres jeweiligen Abfertigungsanspruches ein; dies gilt auch hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgrundlage des Abfertigungsanspruches“ und begründet dies wie folgt:

Hier haben wir eine Parallelbestimmung zum UG 2002. Wie nun die Praxis zeigt, ist nicht ganz klar, wie mit allfälligen Abfertigungsansprüchen umzugehen ist. Aus diesem Grund sollte folgende Bestimmung in den Text eingefügt werden.

Darüber hinaus ersuchen wir um folgende **Klarstellung**:

„Wechselt ein/e Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der ZAMG in ein Dienstverhältnis zum Bund, so sind die Dienstzeiten der ZAMG wie Bundesdienstzeiten zu werten und für alle zeitabhängigen Rechte anzurechnen.“



zu 4. Abschnitt § 17 (3) 1. Satz

Hier regt die Bundesvertretung 3 an, die derzeit gewählte Formulierung zu verbessern, da diese zu unbestimmt ist. Vor allem der Verweis auf §§ 50 ff ArbVG lässt zu viele Interpretationen zu. Damit ist auch nicht das rechtliche Schicksal des bestehenden Betriebsrates geklärt. Die BV 3 schlägt daher **folgende Formulierung** vor:

"Der an der ZAMG bestehende Betriebsrat hat innerhalb von 6 Monaten für die Ausschreibung einer Betriebsratswahl zu sorgen, mit welcher ein **gemeinsamer Betriebsrat** gewählt wird. [...]"

zu 5. Abschnitt § 19

Die BV 3 erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass in diesem Gesetzesentwurf keine **Befreiung** der ZAMG von der **Umsatzsteuer** sowie der Gebühren-, Schenkungssteuer und sonstiger Abgaben z.B. Zoll vorgesehen ist. Unseres Wissens nach, ist die Austro Control per Gesetz befreit (Austro Control Gesetz § 5 [1]). Die BV 3 weist darauf hin, dass die **Leistungen der ZAMG** für den öffentlichen Bereich (Bund, Länder, Gemeinden) um **20 % teurer** werden würden, falls die ZAMG nicht von der Umsatzsteuer befreit wird!


Wie schon bei anderen Ausgliederungsgesetzen weist die Bundesvertretung 3 mit Vehemenz darauf hin, dass auch diese **Ausgliederung für unsere bundesbediensteten Kolleginnen und Kollegen** automatisch zu einer **finanziellen Verschlechterung** führt (z.B. automatische Einhebung des Arbeiterkammerbeitrages).

Darüber hinaus merkt auch hier die BV 3 an, dass nachfolgende Themen

- Bezugsvorschüsse
- Geldaushilfe (z.B. anlässlich der Geburt eines Kindes u.ä.m.)
- Essensmarken
- Weihnachtsremuneration
- Leistungsprämien
- Belohnungen
- Krankenkassenproblematik (WGKK hebt keinen Selbstbehalt ein, BVA hebt Selbstbehalt ein!)
- Frauenförderplan
- Wirkung des Sozialplangesetzes z.B. leistungsorientierte Zuschläge
- Aufstiegschancen – Karriereperspektiven für Beamtinnen und Beamte, VB's sowie Kolleginnen und Kollegen, die in der Teilrechtsfähigkeit bereits Privatangestellte sind

derzeit unregelt ist und aus unserer Sicht noch weitere Verhandlungen mit dem zuständigen Personalvertretungsorgan = Zentralausschuss zu führen sind, bzw. der künftige Betriebsrat darauf hinzuweisen ist, dass raschest möglich dementsprechende Betriebsvereinbarungen zu treffen sind.

Mit freundlichen Grüßen


Monika Gabriel
Vorsitzende



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST BUNDESVERTRETUNG 3 - UNTERRICHTSVERWALTUNG

A-1010 Wien Teinfaltstraße 7/1. Stock, **Tel.:** 01/534 54 -115
www.goed.at

E-Mail: office.bs3@goed.at
www.goed-bv3.at

Die Vorsitzende
Monika Gabriel



An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
z.H. Herrn OR Mag. Robert Mitsch
per Email: robert.mitsch@bmwf.gv.at
sowie
per Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
6/564/10/MGa/Wie

Ihr Zeichen:
BMWF-43.900/0017-II/2/2010

Datum:
30.08.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein ZAMG-Gesetz erlassen und das EG zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das FOG sowie das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden; Begutachtung

Sehr geehrter Herr OR Mag. Mitsch!

Die GÖD – Bundesvertretung 3 dankt für die Übermittlung des Entwurfes über eine Änderung des ZAMG-Gesetzes und erlaubt sich folgende **Stellungnahme** hiezu abzugeben:

Grundsätzlich merkt die Bundesvertretung an, dass laut GÖD – **Bundeskonzernbeschluss** jede **Ausgliederung** aus dem Bundesdienst **abzulehnen** ist.

Darüber hinaus **fordern** wir bei der nun doch bevorstehenden Ausgliederung der ZAMG schon heute die aus unserer Sicht notwendigen **Evaluierungsgutachten** in spätestens 3 Jahren ein.

Nach intensivem Studium des nun vorliegenden Gesetzestextes bringt die Bundesvertretung 3 begründete **Forderungen** wie folgt ein:

zu 1. Abschnitt § 2

Die BV 3 fordert hier, eine **Formulierung** mit mehr **Rechtssicherheit**, vor allem für die Kolleginnen und Kollegen **Angestellten** in der **Teilrechtsfähigkeit** (z.B. wie im § 134 des UG 2002 formuliert).

zu 1. Abschnitt § 3

Die BV 3 fordert, dass durch die **Definition** (wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts) und **Auflistung** der **Aufgaben** der Anstalt in ihrer neuen Rechtsform auch in diesem Sinn die vollkommene **Rechtsnachfolge** der bisherigen ZAMG **gesichert** ist.



Es erscheint der BV 3 wichtig hier anzumerken, dass die außeruniversitäre Forschung als eine der tragenden Aufgaben der ZAMG in der Aufgabenliste im Gesetz ausgewiesen ist.

zu 1. Abschnitt § 5 (1)

Die BV 3 fordert, die grundsätzliche **Valorisierung** und begründet dies wie folgt:

- jährlich steigende Personalkosten (allgemeine Bezugserhöhungen, Vorrückungen, Abfertigungen, Pensionsbeiträge, Reisekostenersätze u.ä.m.)
- Mietzinskostensteigerung
- Inflationsabgeltung bei Sachaufwand
- Mitgliedsbeiträge für internationale Organisation u.ä.m.

zu 2. Abschnitt § 8 (3)

Hier regt die Bundesvertretung 3 an, dass kein automatischer Ausschluss von sonstigen allgemeinen Vertretungskörpern und FunktionärInnen (Betriebsrat?, GÖD?) erfolgen soll.

zu 3. Abschnitt § 10 (1)

Aus Sicht der BV 3 ist die derzeit gewählte Formulierung zu unbestimmt. Die BV 3 schlägt daher **folgende Formulierung** des 3. und 4. Satzes vor:

"Dem Aufsichtsrat haben **2 Mitglieder** des innerbetrieblich gewählten **Betriebsrates** anzugehören. Ein **weiteres Mitglied** wird von der **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst** entsandt."

zu 3. Abschnitt § 10 (6) Z 2

Hier regt die Bundesvertretung 3 an, dass eine umfassende Auflistung der zustimmungspflichtigen Aktivitäten der Leitung der ZAMG zu ergänzen sind, z.B. Regelung im FOG § 18a Abs. 7 für die bisherige ZAMG = „**Zustimmung des Aufsichtsrates** für die Genehmigung von Geschäften ab einer gewissen Höhe (z.B. € 100.000,-)“.

zu 3. Abschnitt § 10 (7)

Hier merkt die Bundesvertretung 3 an, dass aus unserer Sicht eine **Ungleichbehandlung** zu anderen bereits ausgegliederten Einrichtungen besteht wie z.B. Kuratorium (Aufsichtsrat ähnlich) der ausgegliederten Bundesmuseen bzw. Universitätsrat bei den Universitäten. Beiden genannten Einrichtungen steht es frei, „**Sitzungsgelder**“ (z.B. im Universitätsrat (§ 21 Abs. 11 UG 2002) bzw. im Kuratorium) zu **beschließen**.

zu 4. Abschnitt § 12 (1)

Hier fordert die Bundesvertretung 3 die **Einfügung** eines weiteren **Satzes**, der in etwa wie folgt lauten könnte:

„Die Leitung der ZAMG hat spätestens nach einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Verhandlungen** mit dem Ziel aufzunehmen, einen **Kollektivvertrag** abzuschließen“ o d e r „der Direktor, die Direktorin hat unverzüglich die notwendigen Verhandlungen mit der GÖD aufzunehmen, damit diese umgehend zum Abschluss eines Kollektivvertrages führen.“



zu 4. Abschnitt § 12 (3)

Hier fordert die BV 3 eine **Streichung** des § 12 Abs 3 Z 1 und begründet dies wie folgt:

Da es sich hier um Arbeitszeitregelungen für öffentlich rechtliche Bedienstete mit Ausnahme der Überstunden handelt und wir die Auswirkungen auf einen zu verhandelnden Kollektivvertrag nicht kennen und die Befürchtung haben, dass die Grenzen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit zum AZG ausgeweitet würden, fordern wir die ersatzlose Streichung.

zu 4. Abschnitt § 13 (1)

Hier regt die Bundesvertretung 3 an, dass die **Besetzung offener Stellen** zunächst **intern ausgeschrieben** werden mögen. Sofern kein/e geeignete/r Bewerber/in gefunden wird, **danach öffentlich** auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat in beiden Fällen je 3 Wochen zu betragen. Darüber hinaus fordert die BV 3, dass der Aufsichtsrat vor der Besetzung von Führungspositionen z.B. 2. GeschäftsführerIn jedenfalls rechtzeitig zu informieren und anzuhören ist.

Die Erteilung der Prokura ist analog dem GmbH-Gesetz als zustimmungspflichtiges Geschäft zu regeln.

zu 4. Abschnitt § 14 (3)

Hier fordert die Bundesvertretung 3 eine **Anlehnung** an **§ 15 (3)** dieses Gesetzes und verweist auf das Wirksamwerden eines noch abzuschließenden Kollektivvertrages. Hier wollen wir ebenfalls einen **Rechtsanspruch** auf Übernahme in den KV innerhalb von 3 Jahren ab Inkrafttreten des KVs haben (wie bei den übergeleiteten Vertragsbediensteten) und begründen dies wie folgt:

Die mit anderen Ausgliederungsgesetzen vergleichbare Gesetzespassage hat den Nachteil, dass hier nur normiert wird, dass die öffentlich-rechtlichen Bediensteten innerhalb von 3 Jahren ab dem Stichtag – also ab dem Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes - einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur ZAMG zu den in diesem Zeitpunkt für neueintretende Beschäftigte geltende Bestimmungen haben.

zu 4. Abschnitt § 15 (4)

Hier fordert die BV 3 folgende Passage festzuschreiben:

„Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt weiter jenes **Abfertigungsrecht**, welches im Zeitpunkt des **Entstehens** ihres **Arbeitsvertrages** galt. Durch den Übertritt gemäß Abs. 3 tritt keine Änderung betreffend ihres jeweiligen Abfertigungsanspruches ein; dies gilt auch hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgrundlage des Abfertigungsanspruches“ und begründet dies wie folgt:

Hier haben wir eine Parallelbestimmung zum UG 2002. Wie nun die Praxis zeigt, ist nicht ganz klar, wie mit allfälligen Abfertigungsansprüchen umzugehen ist. Aus diesem Grund sollte folgende Bestimmung in den Text eingefügt werden.

Darüber hinaus ersuchen wir um folgende **Klarstellung**:

„Wechselt ein/e Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der ZAMG in ein Dienstverhältnis zum Bund, so sind die Dienstzeiten der ZAMG wie Bundesdienstzeiten zu werten und für alle zeitabhängigen Rechte anzurechnen.“



zu 4. Abschnitt § 17 (3) 1. Satz

Hier regt die Bundesvertretung 3 an, die derzeit gewählte Formulierung zu verbessern, da diese zu unbestimmt ist. Vor allem der Verweis auf §§ 50 ff ArbVG lässt zu viele Interpretationen zu. Damit ist auch nicht das rechtliche Schicksal des bestehenden Betriebsrates geklärt. Die BV 3 schlägt daher **folgende Formulierung** vor:

"Der an der ZAMG bestehende Betriebsrat hat innerhalb von 6 Monaten für die Ausschreibung einer Betriebsratswahl zu sorgen, mit welcher ein **gemeinsamer Betriebsrat** gewählt wird. [...]"

zu 5. Abschnitt § 19

Die BV 3 erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass in diesem Gesetzesentwurf keine **Befreiung** der ZAMG von der **Umsatzsteuer** sowie der Gebühren-, Schenkungssteuer und sonstiger Abgaben z.B. Zoll vorgesehen ist. Unseres Wissens nach, ist die Austro Control per Gesetz befreit (Austro Control Gesetz § 5 [1]). Die BV 3 weist darauf hin, dass die **Leistungen der ZAMG** für den öffentlichen Bereich (Bund, Länder, Gemeinden) um **20 % teurer** werden würden, falls die ZAMG nicht von der Umsatzsteuer befreit wird!


Wie schon bei anderen Ausgliederungsgesetzen weist die Bundesvertretung 3 mit Vehemenz darauf hin, dass auch diese **Ausgliederung für unsere bundesbediensteten Kolleginnen und Kollegen** automatisch zu einer **finanziellen Verschlechterung** führt (z.B. automatische Einhebung des Arbeiterkammerbeitrages).

Darüber hinaus merkt auch hier die BV 3 an, dass nachfolgende Themen

- Bezugsvorschüsse
- Geldaushilfe (z.B. anlässlich der Geburt eines Kindes u.ä.m.)
- Essensmarken
- Weihnachtsremuneration
- Leistungsprämien
- Belohnungen
- Krankenkassenproblematik (WGKK hebt keinen Selbstbehalt ein, BVA hebt Selbstbehalt ein!)
- Frauenförderplan
- Wirkung des Sozialplangesetzes z.B. leistungsorientierte Zuschläge
- Aufstiegschancen – Karriereperspektiven für Beamtinnen und Beamte, VB's sowie Kolleginnen und Kollegen, die in der Teilrechtsfähigkeit bereits Privatangestellte sind

derzeit unregelt ist und aus unserer Sicht noch weitere Verhandlungen mit dem zuständigen Personalvertretungsorgan = Zentralausschuss zu führen sind, bzw. der künftige Betriebsrat darauf hinzuweisen ist, dass raschest möglich dementsprechende Betriebsvereinbarungen zu treffen sind.

Mit freundlichen Grüßen


Monika Gabriel
Vorsitzende



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST BUNDESVERTRETUNG 3 - UNTERRICHTSVERWALTUNG

A-1010 Wien Teinfaltstraße 7/1. Stock, Tel.: 01/534 54 -115
www.goed.at

E-Mail: office.bs3@goed.at
www.goed-bv3.at

Die Vorsitzende
Monika Gabriel



An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
z.H. Herrn OR Mag. Robert Mitsch
per Email: robert.mitsch@bmwf.gv.at
sowie
per Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
6/564/10/MGa/Wie

Ihr Zeichen:
BMWF-43.900/0017-II/2/2010

Datum:
30.08.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein ZAMG-Gesetz erlassen und das EG zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das FOG sowie das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden; Begutachtung

Sehr geehrter Herr OR Mag. Mitsch!

Die GÖD – Bundesvertretung 3 dankt für die Übermittlung des Entwurfes über eine Änderung des ZAMG-Gesetzes und erlaubt sich folgende **Stellungnahme** hiezu abzugeben:

Grundsätzlich merkt die Bundesvertretung an, dass laut GÖD – **Bundeskonzernbeschluss** jede **Ausgliederung** aus dem Bundesdienst **abzulehnen** ist.

Darüber hinaus **fordern** wir bei der nun doch bevorstehenden Ausgliederung der ZAMG schon heute die aus unserer Sicht notwendigen **Evaluierungsgutachten** in spätestens 3 Jahren ein.

Nach intensivem Studium des nun vorliegenden Gesetzestextes bringt die Bundesvertretung 3 begründete **Forderungen** wie folgt ein:

zu 1. Abschnitt § 2

Die BV 3 fordert hier, eine **Formulierung** mit mehr **Rechtssicherheit**, vor allem für die Kolleginnen und Kollegen **Angestellten** in der **Teilrechtsfähigkeit** (z.B. wie im § 134 des UG 2002 formuliert).

zu 1. Abschnitt § 3

Die BV 3 fordert, dass durch die **Definition** (wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts) und **Auflistung** der **Aufgaben** der Anstalt in ihrer neuen Rechtsform auch in diesem Sinn die vollkommene **Rechtsnachfolge** der bisherigen ZAMG **gesichert** ist.



Es erscheint der BV 3 wichtig hier anzumerken, dass die außeruniversitäre Forschung als eine der tragenden Aufgaben der ZAMG in der Aufgabenliste im Gesetz ausgewiesen ist.

zu 1. Abschnitt § 5 (1)

Die BV 3 fordert, die grundsätzliche **Valorisierung** und begründet dies wie folgt:

- jährlich steigende Personalkosten (allgemeine Bezugserhöhungen, Vorrückungen, Abfertigungen, Pensionsbeiträge, Reisekostenersätze u.ä.m.)
- Mietzinskostensteigerung
- Inflationsabgeltung bei Sachaufwand
- Mitgliedsbeiträge für internationale Organisation u.ä.m.

zu 2. Abschnitt § 8 (3)

Hier regt die Bundesvertretung 3 an, dass kein automatischer Ausschluss von sonstigen allgemeinen Vertretungskörpern und FunktionärInnen (Betriebsrat?, GÖD?) erfolgen soll.

zu 3. Abschnitt § 10 (1)

Aus Sicht der BV 3 ist die derzeit gewählte Formulierung zu unbestimmt. Die BV 3 schlägt daher **folgende Formulierung** des 3. und 4. Satzes vor:

"Dem Aufsichtsrat haben **2 Mitglieder** des innerbetrieblich gewählten **Betriebsrates** anzugehören. Ein **weiteres Mitglied** wird von der **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst** entsandt."

zu 3. Abschnitt § 10 (6) Z 2

Hier regt die Bundesvertretung 3 an, dass eine umfassende Auflistung der zustimmungspflichtigen Aktivitäten der Leitung der ZAMG zu ergänzen sind, z.B. Regelung im FOG § 18a Abs. 7 für die bisherige ZAMG = „**Zustimmung des Aufsichtsrates** für die Genehmigung von Geschäften ab einer gewissen Höhe (z.B. € 100.000,-)“.

zu 3. Abschnitt § 10 (7)

Hier merkt die Bundesvertretung 3 an, dass aus unserer Sicht eine **Ungleichbehandlung** zu anderen bereits ausgegliederten Einrichtungen besteht wie z.B. Kuratorium (Aufsichtsrat ähnlich) der ausgegliederten Bundesmuseen bzw. Universitätsrat bei den Universitäten. Beiden genannten Einrichtungen steht es frei, „**Sitzungsgelder**“ (z.B. im Universitätsrat (§ 21 Abs. 11 UG 2002) bzw. im Kuratorium) zu **beschließen**.

zu 4. Abschnitt § 12 (1)

Hier fordert die Bundesvertretung 3 die **Einfügung** eines weiteren **Satzes**, der in etwa wie folgt lauten könnte:

„Die Leitung der ZAMG hat spätestens nach einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Verhandlungen** mit dem Ziel aufzunehmen, einen **Kollektivvertrag** abzuschließen“ o d e r „der Direktor, die Direktorin hat unverzüglich die notwendigen Verhandlungen mit der GÖD aufzunehmen, damit diese umgehend zum Abschluss eines Kollektivvertrages führen.“



zu 4. Abschnitt § 12 (3)

Hier fordert die BV 3 eine **Streichung** des § 12 Abs 3 Z 1 und begründet dies wie folgt:

Da es sich hier um Arbeitszeitregelungen für öffentlich rechtliche Bedienstete mit Ausnahme der Überstunden handelt und wir die Auswirkungen auf einen zu verhandelnden Kollektivvertrag nicht kennen und die Befürchtung haben, dass die Grenzen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit zum AZG ausgeweitet würden, fordern wir die ersatzlose Streichung.

zu 4. Abschnitt § 13 (1)

Hier regt die Bundesvertretung 3 an, dass die **Besetzung offener Stellen** zunächst **intern ausgeschrieben** werden mögen. Sofern kein/e geeignete/r Bewerber/in gefunden wird, **danach öffentlich** auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat in beiden Fällen je 3 Wochen zu betragen. Darüber hinaus fordert die BV 3, dass der Aufsichtsrat vor der Besetzung von Führungspositionen z.B. 2. GeschäftsführerIn jedenfalls rechtzeitig zu informieren und anzuhören ist.

Die Erteilung der Prokura ist analog dem GmbH-Gesetz als zustimmungspflichtiges Geschäft zu regeln.

zu 4. Abschnitt § 14 (3)

Hier fordert die Bundesvertretung 3 eine **Anlehnung** an **§ 15 (3)** dieses Gesetzes und verweist auf das Wirksamwerden eines noch abzuschließenden Kollektivvertrages. Hier wollen wir ebenfalls einen **Rechtsanspruch** auf Übernahme in den KV innerhalb von 3 Jahren ab Inkrafttreten des KVs haben (wie bei den übergeleiteten Vertragsbediensteten) und begründen dies wie folgt:

Die mit anderen Ausgliederungsgesetzen vergleichbare Gesetzespassage hat den Nachteil, dass hier nur normiert wird, dass die öffentlich-rechtlichen Bediensteten innerhalb von 3 Jahren ab dem Stichtag – also ab dem Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes - einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur ZAMG zu den in diesem Zeitpunkt für neueintretende Beschäftigte geltende Bestimmungen haben.

zu 4. Abschnitt § 15 (4)

Hier fordert die BV 3 folgende Passage festzuschreiben:

„Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt weiter jenes **Abfertigungsrecht**, welches im Zeitpunkt des **Entstehens** ihres **Arbeitsvertrages** galt. Durch den Übertritt gemäß Abs. 3 tritt keine Änderung betreffend ihres jeweiligen Abfertigungsanspruches ein; dies gilt auch hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgrundlage des Abfertigungsanspruches“ und begründet dies wie folgt:

Hier haben wir eine Parallelbestimmung zum UG 2002. Wie nun die Praxis zeigt, ist nicht ganz klar, wie mit allfälligen Abfertigungsansprüchen umzugehen ist. Aus diesem Grund sollte folgende Bestimmung in den Text eingefügt werden.

Darüber hinaus ersuchen wir um folgende **Klarstellung**:

„Wechselt ein/e Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der ZAMG in ein Dienstverhältnis zum Bund, so sind die Dienstzeiten der ZAMG wie Bundesdienstzeiten zu werten und für alle zeitabhängigen Rechte anzurechnen.“



zu 4. Abschnitt § 17 (3) 1. Satz

Hier regt die Bundesvertretung 3 an, die derzeit gewählte Formulierung zu verbessern, da diese zu unbestimmt ist. Vor allem der Verweis auf §§ 50 ff ArbVG lässt zu viele Interpretationen zu. Damit ist auch nicht das rechtliche Schicksal des bestehenden Betriebsrates geklärt. Die BV 3 schlägt daher **folgende Formulierung** vor:

"Der an der ZAMG bestehende Betriebsrat hat innerhalb von 6 Monaten für die Ausschreibung einer Betriebsratswahl zu sorgen, mit welcher ein **gemeinsamer Betriebsrat** gewählt wird. [...]"

zu 5. Abschnitt § 19

Die BV 3 erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass in diesem Gesetzesentwurf keine **Befreiung** der ZAMG von der **Umsatzsteuer** sowie der Gebühren-, Schenkungssteuer und sonstiger Abgaben z.B. Zoll vorgesehen ist. Unseres Wissens nach, ist die Austro Control per Gesetz befreit (Austro Control Gesetz § 5 [1]). Die BV 3 weist darauf hin, dass die **Leistungen der ZAMG** für den öffentlichen Bereich (Bund, Länder, Gemeinden) um **20 % teurer** werden würden, falls die ZAMG nicht von der Umsatzsteuer befreit wird!


Wie schon bei anderen Ausgliederungsgesetzen weist die Bundesvertretung 3 mit Vehemenz darauf hin, dass auch diese **Ausgliederung für unsere bundesbediensteten Kolleginnen und Kollegen** automatisch zu einer **finanziellen Verschlechterung** führt (z.B. automatische Einhebung des Arbeiterkammerbeitrages).

Darüber hinaus merkt auch hier die BV 3 an, dass nachfolgende Themen

- Bezugsvorschüsse
- Geldaushilfe (z.B. anlässlich der Geburt eines Kindes u.ä.m.)
- Essensmarken
- Weihnachtsremuneration
- Leistungsprämien
- Belohnungen
- Krankenkassenproblematik (WGKK hebt keinen Selbstbehalt ein, BVA hebt Selbstbehalt ein!)
- Frauenförderplan
- Wirkung des Sozialplangesetzes z.B. leistungsorientierte Zuschläge
- Aufstiegschancen – Karriereperspektiven für Beamtinnen und Beamte, VB's sowie Kolleginnen und Kollegen, die in der Teilrechtsfähigkeit bereits Privatangestellte sind

derzeit unregelt ist und aus unserer Sicht noch weitere Verhandlungen mit dem zuständigen Personalvertretungsorgan = Zentralausschuss zu führen sind, bzw. der künftige Betriebsrat darauf hinzuweisen ist, dass raschest möglich dementsprechende Betriebsvereinbarungen zu treffen sind.

Mit freundlichen Grüßen


Monika Gabriel
Vorsitzende